



17. Januar 2011

Gemeinderat Thal
Rathaus
9425 Thal

14

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schulhaus Buechen** VII

Das Schulhaus Buechen auf der Parzelle Nr. 237 soll durch eine Neubaute ersetzt und erweitert werden. Die Parzelle ist gemäss rechtskräftiger Zonenplanung, dem Zweck entsprechend, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Für die Erweiterung des Schulhauses wird die angrenzende unbebaute Parzelle Nr. 555 beansprucht. Diese liegt, wie die übrigen angrenzenden Grundstücke, in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2 und soll nun in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden.

Der Teilzonenplan wurde am 23. August 2010 vorgeprüft. Die Bemerkungen sind in die vorliegenden Planunterlagen eingeflossen. Vom 8. September 2010 bis 7. Oktober 2010 wurde der Teilzonenplan öffentlich aufgelegt und vom 20. Oktober 2010 bis 18. November 2010 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

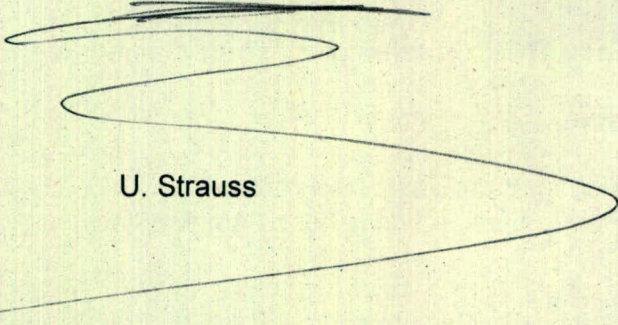
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation